



Bewertungsbericht bestätigt die bestehende Spezifikation von Glyphosat

Der Bewertungsbericht zur Wiedezulassung von Glyphosate wurde von Deutschland als berichterstattender Mitgliedsstaat an die Europäische Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übergeben. Der Bericht berücksichtigt neben den bereits im ersten EU-Bewertungsverfahren eingereichten Daten und Informationen auch neue Studien und Testergebnisse, die die 24 Mitglieder der europäischen Glyphosat Task Force (GTF) in einem gemeinsamen Dossier eingereicht hatten. Weitere Beiträge kamen von Umweltverbänden und anderen Organisationen. Die von der GTF zusätzlich eingereichten Unterlagen umfassen mehr als 150 neue und gemäß den OECD Prüfrichtlinien durchgeführte Studien sowie über 900 aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen. Alle interessierten Organisationen oder Einzelpersonen haben nach seiner Veröffentlichung durch die EFSA erneut die Gelegenheit, Informationen vorzulegen, den Inhalt zu kommentieren und auf diese Weise den Bewertungsprozess zu unterstützen und zu begleiten.

Die EFSA wird zudem ihre eigene Stellungnahme vorbereiten und diese zusammen mit allen eingegangenen Kommentaren an die Europäische Kommission weiterleiten. Voraussichtlich wird die Kommission die EFSA auffordern, in Zusammenarbeit mit Experten aus den Mitgliedsstaaten ein sog. *Peer-Review-Verfahren* zu den im Bericht enthaltenen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen einzuleiten. Die Schlussfolgerungen des Reviews werden in Form eines Gutachtens für die Kommission zusammengefasst.

Der vorläufige Bewertungsbericht bestätigt vorangegangene Risikobewertungen des Wirkstoffes :

- Glyphosat ist weder nervenschädigend, krebserregend oder erbgutverändernd;
- Glyphosat hat keine reproduktionsschädigende oder fruchtschädigende Eigenschaften;
- Glyphosat besitzt keine endokrine disruptierende Wirkungen;
- Glyphosat reichert sich nicht im Körper an und ist nicht als PBT-Stoff (PBT = persistent, bioakkumulierend, toxisch) einzustufen;
- Glyphosat hat ein für Bienen geringe Toxizität;
- Das Risiko einer Belastung des Grundwassers durch Glyphosat ist gering; und
- Glyphosat ist nicht als Substitutionskandidat* einzustufen.

Unter anderem wurden die Mitglieder der Glyphosate Task Force aufgefordert, Informationen und Daten zur Bewertung von bestimmten herstellungsbedingten Verunreinigungen von Glyphosat vorzulegen.



www.glyphosate.eu

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) definiert chemische Spezifikationen um zu gewährleisten, dass die dementsprechenden Pflanzenschutzmittel in deren Verwendungszweck zufriedenstellend korrespondieren

FAO-Spezifikationen stellen einen internationalen Referenzpunkt dar und werden von Zulassungsbehörden und im kommerziellen Handelsverkehr genutzt. Die FAO-Spezifikation für Glyphosat wurde 2000/2001¹ und 2012-2013 überprüft und aktualisiert. Der FAO-Richtwert schreibt einen Mindestreinheitsgrad von 950 g/kg Glyphosat als Säure vor. Die zulässigen Höchstwerte für toxikologisch relevante Verunreinigungen mit Formaldehyd (1,3 g/kg 1) und für N-Nitrosoglyphosat (1 mg/kg) dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die Europäische Kommission forderte bei der Zulassung von Glyphosat im Jahre 2001 zur Bedingung, dass die aktive Substanz den FAO-Spezifikationen entsprechen muss (siehe Punkt 4 des Berichts zur Überprüfung von Glyphosat²).

Der aktuelle Bewertungsbericht zur Wiedezulassung beruht auf diesen FAO-Spezifikationen und bestätigte zudem, dass die Reinheitsanforderungen bei der Herstellung von Glyphosat von den Mitgliedsunternehmen der GTF eingehalten werden. In dem Bericht wird jedoch auch empfohlen, zusätzlich zu den von der FAO gelisteten Substanzen zusätzliche Informationen bezüglich herstellungsbedingter Verunreinigungen zur Verfügung zu stellen und damit die Durchführung des Überprüfungsverfahrens zu erleichtern.

Diese Informationen können durch Kommentierung des Berichtsentwurfs oder nach direkter Aufforderung der EFSA übermittelt und dann von der Behörde berücksichtigt werden. Zusätzliche Datenanforderungen, die im Berichtsentwurf spezifiziert sind, sollen bereits gezogene Schlussfolgerungen bekräftigen. Sie werden, falls gefordert, entsprechend der vorgeschriebenen Verfahren von den GTF-Mitgliedsunternehmen für das laufende Wiedezulassungsverfahren für Glyphosat zur Verfügung gestellt.

* Als Substitutionskandidaten definiert die EU-Verordnung Wirkstoffe, die zwar die Genehmigungsbedingungen erfüllen, aber in bestimmten Merkmalen ungünstiger zu beurteilen sind als andere Wirkstoffe und deshalb nach Möglichkeit durch andere ersetzt werden sollten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.glyphosate.eu

¹ http://www.fao.org/fileadmin/templates/agphome/documents/Pests_Pesticides/Specs/glypho01.pdf

² http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/?event=homepage